



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

77. Jahrgang

15. Dezember 2023

Nr. 12

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	539
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	539
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	539
› Bereich Oberlandesgericht Celle	539
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	540
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	540
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	541
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	541
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	541
› Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht	541
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	541
› Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen	541
› Bereich Niedersächsisches Finanzgericht	542
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	542
Stellenausschreibungen	543
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	543
II. Planstellen	544
III. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel	549
IV. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Rosdorf	549
Bekanntmachungen	552
Allgemeine Verfügungen	553

Personalmeldungen

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:

zur Ministerialdirigentin:
Ministerialrätin
Dr. Springer.

Versetzt:

Justizamtsrätin
Hokamp vom AG Bückeburg an das MJ;
Justizoberinspektorin
Henke vom OLG Braunschweig an das
MJ.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:

zum Richter am Oberlandesgericht:
Richter am Landgericht
Krbetschek in Braunschweig;
zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:
Justizamtsinspektorin
Winsemann bei dem LG Braunschweig;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Pache bei dem AG Göttingen,
Noack und **Bruhn** bei dem AG
Braunschweig,
Leder in Einbeck;
zum Justizamtsinspektor:
Justizhauptsekretär
Ansorge bei dem AG Göttingen;
zum Obergerichtsvollzieher:
Gerichtsvollzieher
Zinke in Göttingen,
Knoke in Einbeck.

Amtsübertragung:

zum Richter am Amtsgericht (BesGr. R 2):
Richter am Oberlandesgericht
Behrendt in Wolfsburg.

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachmeister
Ries bei dem Landgericht Göttingen.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:

zur Richterin am Oberlandesgericht:
Richterin am Amtsgericht
Dr. Lang in Celle;
zum Richter am Oberlandesgericht:
Richter am Landgericht
Dr. Wille in Celle;

zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht:

Richterin am Landgericht
Dr. Taterka in Bückeburg;
zum Richter am Landgericht:
Richter
Dr. Jaap in Hannover;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Zurholt in Neustadt a. Rbge.,
Elibol in Rotenburg (Wümme);
zum Justizamtsmann:
Justizoberinspektor
Hesse bei dem AG Verden (Aller);
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Kündiger und **Schmitzer** bei dem OLG
Celle,
Kastner, Mitrovic und **Wolff** bei dem
AG Hannover,
Wüstefeld in Neustadt a. Rbge.,
Geisler bei dem LG Hildesheim,
Schulz in Burgdorf,
Behrens in Gifhorn,
Hreczuchin in Bremervörde;
zum Justizoberinspektor:
Justizinspektor
Urbigkeit in Cuxhaven;
zur Justizinspektorin:
Justizhauptsekretärin
Schneider in Sulingen;
zur Obergerichtsvollzieherin:
Gerichtsvollzieherin
Kruska bei dem AG Hildesheim;
zur Justizhauptsekretärin
Justizobersekretärinnen
Noosten in Syke,
Meyer bei dem AG Verden (Aller);
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Goch in Geestland.

Versetzt:

Richterin am Landgericht
Ek von Verden (Aller) nach Stolzenau;
Richterin am Amtsgericht
Stanciulea von Rotenburg (Wümme) an
das AG Verden (Aller);
Justizamtsfrau
Schwarze von Neustadt a. Rbge. an das
LG Hannover;
Justizoberinspektorinnen
Steiner von dem OLG Celle an die Bun-
desanstalt für den Digitalfunk der Behör-
den und Organisationen mit Sicherheits-
aufgaben in Berlin;
Hreczuchin von Bremervörde an das AG
Stade;
Obergerichtsvollzieher
Brunn von Tostedt an das AG Stade;

Justizsekretärin
Neumann von dem AG Hildesheim in
den Geschäftsbereich des OLG
Braunschweig.

Ruhestand:

Justizamtsrätin
Hansen bei dem AG Hannover;
Justizamtsinspektorin
Heidenreich bei dem AG Hannover;
Obergerichtsvollzieher
Schult bei dem AG Celle;
Erster Justizhauptwachtmeister
Dittmer in Bremervörde.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:

zum Vorsitzenden Richter am Oberlandes-
gericht:

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Dunkhase, OLG Oldenburg;

zum Vorsitzenden Richter am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 NBesO):
Erster Staatsanwalt

Sanders beim LG Aurich;

zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht:
Richterin am Landgericht

Dr. Laatz-Petersohn beim LG
Osnabrück;

zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:
Richter am Landgericht

Hartmann beim LG Osnabrück;

zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin

Glosemeyer beim AG Osnabrück;

zum Richter am Amtsgericht:
Richter

Böddeling beim AG Osnabrück;

zur Justizamtsrätin:
Justizamtsfrau

van Held in Meppen;

zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen

Aleithe beim OLG Oldenburg,

Connemann beim LG Osnabrück,

Zwake beim LG Osnabrück,

Ackermann in Varel,

Backhaus in Lingen,

Hampel beim AG Osnabrück,

Siefkes beim AG Oldenburg;

zum Justizoberinspektor:
Justizinspektoren

Specker beim OLG Oldenburg,

Gerdes beim AG Osnabrück;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärinnen

Beckmann und **Middelkamp** in Vechta,

Brader in Nordenham,

Duffe beim AG Osnabrück,

Menger in Westerstede,

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärinnen

Brack, **Bohlen**, und **Dettmers** beim AG
Aurich;

zum Justizhauptsekretär:

Justizobersekretär

Lind beim AG Leer.

Versetzt:

Justizoberinspektorin

Hoefert vom OLG Oldenburg an das AG
Delmenhorst;

Justizinspektorin

Brouns vom AG Leer an das AG
Westerstede.

Ruhestand:

Justizamtsfrau

Schröder beim AG Osnabrück.

Ausgeschieden:

Rechtspflegeranwärterin

Behrens in Hildesheim.

Zur Notarin bestellt:

Rechtsanwältin

Lenger in Damme.

Notaramt erloschen:

Biebert

in Hatten/Munderloh.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Ernannt:

zum Justizrat:

Justizamtsrat

Wetzel, Ltd. Abteilung AJSD;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärinnen

Ahlers und **Nienaber**, Ltd. Abteilung
AJSD.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Braunschweig**

Ernannt:

zum Oberstaatsanwalt:

Erster Staatsanwalt

Wolters, StA Braunschweig;

zur Richterin:

Assessorin

Wippermann, StA Göttingen;

zum Justizobersekretär:

Erster Justizhauptwachtmeister

Mesecke, StA Göttingen;

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärinnen

Behnke und **Jabs**, beide StA
Braunschweig.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Celle**

zum Leitenden Oberstaatsanwalt:

Oberstaatsanwalt

Eimterbäumer in Verden;

zum Oberstaatsanwalt (R 3):

Oberstaatsanwalt

Röske in Hannover;

zur Staatsanwältin:

Richterin

Zabel in Verden;

zur Richterin:

Assessorinnen

Sommer in Hannover,

Hullmann in Lüneburg;

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorinnen

Giese in Celle,

Rayber in Hannover,

Süß in Lüneburg - Zweigstelle Celle -;

zum Ersten Justizhauptwachtmeister:

Erster Justizhauptwachtmeister a.D.

Beblein in Hildesheim.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin

Schumacher in Hannover.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Oldenburg**

Ernannt:

zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:

Justizamtsinspektorin

Gilbeau in Osnabrück;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin

Rost bei der StA Oldenburg;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin

Peters in Aurich;

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin

Windoffer in Osnabrück.

Versetzt:

Justizinspektor

Kröger von der StA Oldenburg an die
StA Osnabrück.

► **Bereich Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Ernannt

zur Richterin:

Assessorin

Dodt in Stade;

zum Richter:

Assessor

Palma in Oldenburg.

Ruhestand:

Richter am Verwaltungsgericht

Boumann in Oldenburg,

Dr. Rudolph in Göttingen.

► **Bereich Landesozialgericht
Niedersachsen-Bremen**

Versetzung:

Justizobersekretärin

Forr in den Geschäftsbereich des Ober-
landesgerichts Braunschweig;

Justizobersekretärin

Freitag an das Luftfahrt Bundesamt.

► **Bereich Landesarbeitsgericht
Niedersachsen**

Ernannt:

zum Gerichtsamtsrat:

Gerichtsamtman

Kamper bei dem ArbG Osnabrück;

zum Gerichtsamtman:

Gerichtsoberinspektor

Heidelberg bei dem ArbG

Wilhelmshaven;

zur Gerichtsamtfrau:

Justizoberinspektorin

Wardemann bei dem ArbG Göttingen.

Versetzt:

Gerichtsoberinspektor

Michaelis vom LAG Niedersachsen an
das OVG Berlin-Brandenburg.

► **Bereich Niedersächsisches
Finanzgericht**

Ernannt:
zum Richter auf Probe:
Assessor
Dr. Mönninghoff.

► **Bereich
Justizvollzugseinrichtungen**

Ernannt:
zur Amtfrau im JVD:
Oberinspektorinnen im JVD
Rieken, Stockhoff bei der JVA für
Frauen;
zur Sozialamtfrau:
Sozialoberinspektorinnen
Meyer, Sühlmann bei der JVA für
Frauen;
zum Oberinspektor im JVD:
Inspektor im JVD
Hoffmeister bei der JVA Rosdorf;
zur Inspektorin im JVD:
Inspektorinanzwärtinnen im JVD
Waßerheß bei der JVA Hannover,
Becker bei der JVA Lingen,
Schulz bei der JVA Sehnde,
Koch, Theilen bei der JVA Vechta;
zum Inspektor im JVD:
Inspektoranzwärter im JVD
Dörries, Lienhard bei der JVA
Bremervörde,
Filipakis bei der JVA für Frauen,
Marris bei der JVA Sehnde,
Jäkel bei der JAA Verden;
zur Hauptsekretärin im JVD:
Obersekretärinnen im JVD
Grünvogel beim Bildungsinstitut des
nds. Justizvollzuges,
Baake, Schmidt bei der JVA Sehnde;
zum Hauptsekretär im JVD:
Obersekretäre im JVD
Müller, Schrader bei der JVA Sehnde.

Versetzt:
Sozialamtsrat
Rosenthal von der JVA Hannover an die
JVA Uelzen.

Ruhestand:
Amtsinspektor im JVD
Bolmer bei der JVA Lingen.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Januar 2024** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

** Im Referat 201 (Wirtschaftsrecht, Amtshaftungsverfahren, Auslandsrechtshilfe - außer Strafrecht -, Rechtsanwalts- und Notarangelegenheiten, Rechtsförmlichkeit im MJ, Nieders. Rechtspflege) der Abteilung II des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin bzw. einen Referenten (w/m/d) - Halbtagskraft - zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 201 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren werden Richterinnen oder Richter mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Die Tätigkeit ist erprobungsgeeignet.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511 120-5103; E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de).

II. Planstellen

Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 5 - bei der StA Hannover;

* Präsidentin oder Präsident (w/m/d) des Landgerichts (BesGr. R 3) bei dem LG Bückeburg;

* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter (BesGr. R 2 mit Amtszulage) - bei der StA Hannover;

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht - **1 Stelle für eine Halbtagskraft** - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.);

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Göttingen und Stade;

* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter (BesGr. R 2) - bei der StA Hannover;

* Direktorin oder Direktor (w/m/d) des Arbeitsgerichts (BesGr. R 2) bei dem ArbG Göttingen;

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Finanzgericht (BesGr. R 2) bei dem Nds. FG in Hannover. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Richterinnen und Richter, die bei dem Nds. FG tätig sind;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem LG Hildesheim;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Göttingen. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **2 Stellen** - bei dem LG Verden und - **1 Stelle** - bei dem LG Osnabrück;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Stade, Uelzen und Walsrode;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **1 Stelle für eine Halbtagskraft** - bei dem AG Gifhorn;

** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor (w/m/d) - Dezer-
nentin oder Dezernent für Justizverwaltungssachen - bei dem OLG Oldenburg
(Oldb.). Die Stelle ist vorbehalten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn-
gruppe 2, welche die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Ein-
stiegsamt der Laufbahngruppe 2 nicht erfüllen. Stattdessen müssen nach § 12
Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO bestimmte Qualifizierungen für das Anforderungsprofil des
Dezernentendienstpostens erfolgreich abgeschlossen sein. Hierzu gehören u.a. her-
ausragende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Personalwesen, in der Personalent-
wicklung, in Führungstätigkeiten und im Projektmanagement. Die Ausschreibung
richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbe-
werberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

* Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - Sachgebietsleitung in Per-
sonalangelegenheiten der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt einschließlich der Jus-
tizangestellten im Wachtmeisterdienst, des Einsatzteams Niedersachsen des Justiz-
wachtmeisterdienstes (ETN) und der Regionalen Sicherheitsteams (RST), Leitung des
Personalauswahlteams für die Verbeamtungen sowie Sachgebietsleitung der Lan-
desweiten Koordinierungsstelle für die Aus- und Fortbildung der Justizwachtmeis-
ter/innen - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Die Stelle ist vorbehalten für Beam-
tinnen und Beamte, welche nicht die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung
in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt erfüllen. Stattdessen müssen nach § 12
Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO bestimmte Qualifizierungen für das Anforderungsprofil des
Dienstpostens erfolgreich abgeschlossen sein. Hierzu gehören u. a. Fachkenntnisse
und langjährige Erfahrungen im Personalwesen einschließlich der Nachwuchsgewin-
nung und Leitung eines Personalauswahlteams, im Haushaltsrecht einschließlich der
Bewirtschaftung von Planstellen, in der landesweiten Koordinierung der Aus- und
Fortbildung der Justizwachtmeister/innen, in Führungstätigkeiten und im Projekt-
management. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Grün-
den ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg
(Oldb.), die über eine langjährige Erfahrung mit der aktuellen Verwaltungspraxis in
den oben genannten Tätigkeitsfeldern bei einer Mittelbehörde verfügen;

* Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - Sachgebietsleitung in Haus-
haltsangelegenheiten - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Die Stelle ist vorbehalten
für Beamtinnen und Beamte, welche nicht die Bildungsvoraussetzungen für eine Ein-
stellung in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt erfüllen. Stattdessen müssen nach
§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO bestimmte Qualifizierungen für das Anforderungsprofil
des Dienstpostens erfolgreich abgeschlossen sein. Hierzu gehören u. a. Fachkennt-
nisse und langjährige Erfahrungen im Haushaltsrecht sowie im Personalwesen ein-
schließlich der Personalkostenbudgetierung und der Bewirtschaftung von Planstellen,
in Angelegenheiten des Budgetrates, in Führungstätigkeiten und im Projektmanage-
ment. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen aus-
schließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.),
die über eine langjährige Erfahrung mit der aktuellen Verwaltungspraxis in den oben
genannten Tätigkeitsfeldern bei einer Mittelbehörde verfügen;

** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei
dem LG Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaft-
lichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewer-
ber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Nordenham. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

* Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Bad Iburg. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPfIG - **je 2 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Aurich und Oldenburg (Oldb.) sowie bei dem AG Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpfIG - bei dem AG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - **4 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Verden (Aller) sowie - **je 2 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hannover und Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter - bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPfIG - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.) sowie - **je 2 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Aurich und Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) bei der StA Hannover (Sachbearbeitung im Gebäudemanagement und in Haushaltsangelegenheiten einschl. des Internen Rechnungswesens). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Der nachzubesetzende Dienstposten umfasst die Tätigkeit als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Fortbildungsangelegenheiten, Urkundsbeamtin oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle sowie weitere Aufgaben in der Gerichtsverwaltung;

** Dienstposten einer Rechtspflegerin / Referentin (Verwaltung) oder eines Rechtspflegers / Referent (Verwaltung) bei dem LAG Niedersachsen (w/m/d). Der Dienstposten ist nach BesGr. A 11 bewertet. Derzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 10 zur Verfügung;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Sachbearbeitung gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12) - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hildesheim, Stade und Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Dienstposten bzw. Sachbearbeitung gemäß Nr. 4 der AV d. MJ vom 30.11.2017 (2104 – 104.38), Nds. Rpfl. 2018, S. 12) - **2 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Osnabrück; - **je 1 Stelle** - bei Gerichten im LG-Bezirk Aurich und bei Gerichten im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.) sowie - **1 Stelle** - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (m/w/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Dienstposten bzw. Sachbearbeitung gemäß Nr. 4 der AV d. MJ vom 30.11.2017 (2104 – 104.38), Nds. Rpfl. 2018, S. 12) in Justizverwaltungssachen bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Bezirk der GenStA Braunschweig;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (m/w/d) - Dienstposten bzw. Sachbearbeitung gemäß Nr. 3 und Nr. 4 der AV d. MJ vom 30.11.2017 (2104 – 104.38), Nds. Rpfl. 2018, S. 12) - **5 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.); - **4 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Osnabrück sowie - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Aurich. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (m/w/d) - Dienstposten bzw. Sachbearbeitung gemäß Nr. 3 und Nr. 4 der AV d. MJ vom 30.11.2017 - Nds. Rpfl. S. 12 - **2 Stellen** - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.) - Serviceeinheit mit Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen -. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - **5 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Osnabrück; - **4 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Aurich, - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.) sowie - **1 Stelle** - bei dem AG Osnabrück. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (m/w/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.) - Serviceeinheit mit Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen -. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - **mehrere Stellen** - bei Gerichten im OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

* Dienstposten für eine Justizwachtmeisterin oder einen Justizwachtmeister (w/m/d) als Trainingsleiterin oder Trainingsleiter im Justizwachtmeisterdienst für den Trainingsbezirk 4: Raum Verden (Aller).

Das Anforderungsprofil für Trainingsleitungen ergibt sich aus dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 110 ff.). Es muss mindestens eine 2-jährige Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung sowie eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden vorliegen. Eine hinreichende körperliche Fitness ist durch den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens mindestens in Bronze (ohne Nachweis der Schwimmfähigkeit) nachzuweisen (I. der Anlage V zum PE-Konzept für den einfachen Justizdienst). Eine besondere Stärke bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft ist wünschenswert.

Den Trainingsleitungen obliegt neben der Durchführung der Trainingstermine (TT) für den Justizwachtmeisterdienst (Trainingstermin: Sicherheit und Qualität (TT:SQ) und Trainingstermin: Plus (TT:Plus)) die Organisation und Koordination der Trainingstermine für den jeweiligen Trainingsbezirk als Dozent/-in und Trainer/-in. Ferner obliegt ihm/ihr die fachliche und organisatorische Begleitung von Trainingsterminen, wenn Gast-Dozenten eingeladen sind. Sie bilden die Kontaktstelle zu den Geschäftsleitungen der Beschäftigungsbehörden und arbeiten mit diesen und den Koordinatoren/-innen der jeweiligen Landgerichte zusammen.

Vor einer Übertragung des Dienstpostens sind spätestens nach der Auswahlentscheidung folgende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen:

- mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation bei einer Trainingsleitung
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 5-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor der Dienstpostenübertragung zurückliegen. Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein. Die Bereitschaft zu – auch mehrtägigen – Dienstreisen ist zwingend erforderlich.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7/ A 8 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung.

Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber bei einem Gericht aus dem OLG-Bezirk Celle. Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an: Oberlandesgericht Celle, Postfach 1102, 29201 Celle;

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - **je 2 Stellen** - bei den StA'en Hannover und Verden und - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Bückeburg, Hildesheim und Lüneburg. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle.

III. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel

In der JVA Wolfenbüttel ist der Dienstposten

***der Leiterin oder des Leiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 16 NBesO/A 16 NBesO mit Amtszulage bewertet.

Erwartet werden ausgeprägte Führungskompetenz, insbesondere Strategiebildungs- und Umsetzungskompetenz, eine hohe Belastbarkeit, Kooperations-, Team- und Urteilsfähigkeit sowie umfassende Erfahrungen in allen Belangen des Justizvollzuges. Eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer stellvertretenden Anstaltsleitung oder in einer Anstaltsleitung wird vorausgesetzt. Die Mitarbeit bei landesweiten Projekten ist von Vorteil.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, sich auf dem Dienstweg bei dem Niedersächsischen Justizministerium, Referat 301, Am Waterlooplatz 5a, 30169 Hannover, zu bewerben.

Für weitere Fragen steht Herr Mertin, Tel. 0511 120-5201, gerne zur Verfügung.

IV. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Rosdorf

In der Justizvollzugsanstalt Rosdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der

behandlerischen Leitung der Abteilung Sicherungsverwahrung (w/m/d)

zu besetzen. Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste wird vorausgesetzt.

Die Abteilung Sicherungsverwahrung mit ihren 45 Unterkunftsplätzen umfasst die Behandlung und sichere Unterbringung von sicherungsverwahrten Männern aus den Bundesländern Niedersachsen und Bremen. Ziel ist es, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten durch behandlerische Angebote zu reduzieren und eine Resozialisierung unter Beachtung der rechtlichen und vollzuglichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst primär die behandlerische Leitung der Abteilung Sicherungsverwahrung. Damit verbunden ist die Stellvertretung der Abteilungsleitung. In erster Linie sind Sie verantwortlich für die Umsetzung bestehender Behandlungskonzepte, für deren Evaluierung und die Konzipierung neuer Behandlungsangebote. Für die Psychologinnen und Psychologen der Abteilung Sicherungsverwahrung sind Sie Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter und verantwortlich für die Behandlung der Sicherungsverwahrten. Hierzu gehört auch die Kontakthaltung zu Gutachterinnen und Gutachtern, Staatsanwaltschaften, Gerichten, externen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie externen Einrichtungen und anderen Stellen.

Sie sind mitverantwortlich für die Planung sowie für die vollzugsrechtlich korrekte Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung für die einzelnen Sicherungsverwahrten.

Als ständige Vertreterin oder als ständiger Vertreter der Abteilungsleitung sind Sie allen Bediensteten der Abteilung Sicherungsverwahrung vorgesetzt und sind auch in die vollzugliche und organisatorische Leitung der Abteilung eingebunden. Dieses Aufgabengebiet umfasst das Organisieren und Leiten von Konferenzen, die Planung vollzugsöffnender Maßnahmen, die Überwachung von Fristen und die Koordination von Aufgaben innerhalb der Abteilung unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Ressourcen.

Erwartet werden mehrjährige und routinierte Erfahrungen im psychologischen Dienst im Justizvollzug und ein hohes Maß an Fachkompetenz, Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit sowie ein sicheres, kommunikatives und verantwortungsbewusstes Auftreten.

Für Rückfragen stehen Ihnen sehr gern Frau Dr. Jacob und Frau Luther unter der Telefonnummer 0551 99733-500 zur Verfügung.

Folgende Stellenausschreibungen werden zurückgenommen:

Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 10 vom 16. Oktober 2023 erfolgte Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

* Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - BesGr. A10 - bei dem SG Hannover. Der neu zu besetzende Dienstposten umfasst die Tätigkeit als Urkundsbeamtin oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle sowie Aufgaben in der Gerichtsverwaltung;

Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 4 vom 17. April 2023 erfolgte Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

* Dienstposten der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d) der Wachtmeisterei bei dem LG Bückeburg. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung;

Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 9 vom 15. September 2022 erfolgte Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

* Dienstposten der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d) der Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten und einer ständigen Vertretung mit mehr als 25 v. H. Arbeitskraftanteil bei dem LG Osnabrück. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht zurzeit

jedoch nicht zur Verfügung. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

Bekanntmachungen

Vordrucke

**Bekanntgabe des Oberlandesgerichts Celle vom 10. 11. 2023
(1414/1 - 2023)**

– Nds. Rpfl. S. 552 –

Folgende Vordrucke werden nicht mehr in gedruckter Form bzw. als Datei im PDFFormat vorgehalten:

**ZV 75 Nachricht an die Mieter und Pächter von der Aufhebung der
Zwangsverwaltung**

Der Vordruck ZV 75 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_L_6400 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

**ZV 80 Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks zur
Aufhebung einer Gemeinschaft**

Der Vordruck ZV 80 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_K_5220 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

**ZV 81 Zulassung des Beitritts zur Zwangsversteigerung eines
Grundstücks zur Aufhebung einer Gemeinschaft**

Der Vordruck ZV 81 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_K_5420 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

**ZV 82 Verfügung nach Anordnung der Zwangsversteigerung eines
Grundstücks zur Aufhebung einer Gemeinschaft**

Der Vordruck ZV 82 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_K_5220 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

AV d. MJ vom 24. 10. 2023 (1441/3 – 104. 5)
– Nds. Rpfl. S. 553 –
– VORIS 29408 –

Bezug: AV d. MJ vom 2. 11. 2021 (Nds. Rpfl. S. 396)

1. Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen.
2. Die Anordnung in ihrer geänderten Fassung ist ab dem 1. 1. 2024 anzuwenden.
3. Den Gerichten wird die Anordnung in ihrer geänderten Fassung als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Sie ist auf die Datenverarbeitungssysteme der betroffenen Geschäftsstellen oder Serviceeinheiten zu übernehmen.
4. Diese AV tritt am 1. 1. 2024 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung

AV d. MJ v. 09. 11. 2023 (5650 – 204. 19)
– Nds. Rpfl. S. 553 –
VORIS 35506

Bezug: AV d. MJ v. 18. 7. 2005 – Nds. Rpfl. S. 244, zuletzt geändert durch
AV d. MJ v. 16. 12. 2016 – Nds. Rpfl. S. 10

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 1. 12. 2023 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.6 werden die Worte „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Worte „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 55 Abs. 1 RVG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG)“ ersetzt.
2. Abschnitt I Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2.

Der UdG hat die Auszahlung der Beratungshilfevergütung zum gerichtlichen Verfahren mitzuteilen, wenn aus dem Festsetzungsantrag ersichtlich ist, dass die Beratung in ein gerichtliches Verfahren übergegangen und das Aktenzeichen bekannt ist.“

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. Abschnitt II Nummer 3 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

Allgemeine Kassenanordnungen in der Justiz

**AV d. MJ v. 14. 11. 2023 (5200 – 104. 39)
- Nds. Rpfl. S. 554 -**

VORIS 35200

**AV d. MJ v. 14. 12. 2004 – Nds. Rpfl. 2005 S. 25 –
AV d. MJ v. 19. 6. 2019 – Nds. Rpfl. S. 284 –**

(– Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium –)

1. Allgemeine Kassenanordnungen sind für folgende Zweckbestimmungen erteilt:
 - a) Allgemeine Zahlungsanordnungen für die Annahme von
 - Gebühren, sonstigen Entgelten – Titel 111 01 außer Kapitel 11 01 –,
 - Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten) – Titel 112 01 –,
 - Zwangsversteigerungserlösen – Verwahrtitel 10998 –,
 - Geldhinterlegungen im Sinne des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes – Verwahrtitel 10999 –.
 - b) Allgemeine Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen für die Annahme und Herausgabe von Werthinterlegungen im Sinne des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes.
2. Diese AV tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

**Beglaubigung und Legalisation inländischer Urkunden
zur Verwendung im Ausland, Erteilung
der Apostille sowie Befreiung von der Legalisation**

AV d. MJ v. 16. 11. 2023 (9101 – 201. 18)

– Nds. Rpfl. S. 555 –

VORIS 31010

1. Allgemeines

- 1.1 Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer im Inland ausgestellten öffentlichen Urkunde durch die zuständige Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Gegenstand der Legalisation können öffentliche Urkunden (vgl. § 415 Abs. 1 ZPO) sein; dazu gehören auch öffentliche oder amtliche Beglaubigungen von Unterschriften auf Privaturkunden. Eine einfache Kopie einer öffentlichen Urkunde kann nicht Gegenstand der Legalisation sein.
- 1.2 Eine Urkunde muss legalisiert werden, wenn
- 1.2.1 die Legalisation nach dem nationalen Recht des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist und ein zwischenstaatliches Übereinkommen, das den Legalisationszwang aufhebt oder einschränkt, mit diesem Staat nicht besteht, oder
- 1.2.2 nach dem Recht des ausländischen Staates ein Legalisationszwang zwar nicht besteht, die Gerichte oder Behörden des Staates jedoch im Einzelfall die Legalisation verlangen.
- 1.3 An die Stelle der Legalisation tritt im Verkehr mit den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5. 10. 1961 zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation (BGBl. II 1965 S. 875) als vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung die Apostille.
- 1.4 Wegen des Erfordernisses der Legalisation oder entsprechender Förmlichkeiten im Rechtshilfeverkehr in Zivil- oder Strafsachen wird auf die Länderteile der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) verwiesen.
- 1.5 Eine Beurkundung entgegen § 4 BeurkG kann zur Versagung der Legalisation bzw. der Erteilung einer Apostille führen.

2. Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation

- 2.1 Urkunden, die legalisiert werden sollen, bedürfen vorher grundsätzlich einer besonderen innerstaatlichen Beglaubigung. Die Form des Beglaubigungsvermerks richtet sich nach § 19 Abs. 2 ZRHO und in strafrechtlichen Angelegenheiten nach Nummer 28 und Muster Nummer 3 RiVAST.

- 2.2 Der Raum für die Beglaubigung ist so zu bemessen, dass alle Beglaubigungen möglichst auf der Urkunde selbst Platz finden. Ist dies nicht möglich, so ist ein für alle weiteren Vermerke ausreichender Bogen anzufügen und durch Verbindungsstempel oder Schnur und Siegel mit der Urkunde zu verbinden.
- 2.3 Der Beglaubigungsvermerk hat sich unmittelbar an die zu beglaubigende Unterschrift anzuschließen. Zwischenräume sind zu vermeiden. Die Kette der Beglaubigungen darf auch nicht durch Kostenvermerke unterbrochen werden, da sonst bei ausländischen Stellen Missverständnisse entstehen könnten. Der Kostenvermerk soll daher nicht unter, sondern neben den Beglaubigungsvermerk gesetzt werden.
- 2.4 Der Beglaubigungsvermerk muss Ortsangabe und Datum enthalten und ist handschriftlich in der Form der vorgelegten Unterschriftsprobe (Nummer 2.6) zu unterzeichnen. Name und Amtsbezeichnung sind in Maschinenschrift unter die Unterschrift zu setzen. Der Dienststempel ist beizudrücken.
- 2.5.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte sind zuständig für die Beglaubigung der in ihrem Bezirk ausgestellten öffentlichen Urkunden der Gerichte einschließlich der Gerichte der Fachgerichtsbarkeiten, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden des Landes Niedersachsen. Abweichend von Satz 1 sind zuständig
- 2.5.1.1 die Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte für die in ihrem Geschäftsbereich errichteten Urkunden und
- 2.5.1.2 das Justizministerium für die dort erstellten Urkunden.
- 2.5.2 Für die Beglaubigung von Übersetzungen von Urkunden nach Nummer 2.5.1 oder von Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden sind zuständig
- 2.5.2.1 die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Hannover für die von dem Landgericht Hannover seit dem 1. 1. 2011 nach dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2013 (Nds. GVBl. S. 232), und dem Niedersächsischen Justizgesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer und
- 2.5.2.2 die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte für die Beglaubigung von Übersetzungen der von ihnen bis zum 31. 12. 2010 allgemein beeidigten Personen.

Die Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation setzt in diesen Fällen nicht voraus, dass die Unterschrift der Übersetzerin oder des Übersetzers, der Dolmetscherin oder des Dolmetschers oder der Gebärdensprachdolmetscherin oder des Gebärdensprachdolmetschers zuvor beglaubigt worden ist.

2.5.3 Für die Beglaubigung anderer Urkunden des Landes, deren Übersetzungen und für Übersetzungen von öffentlichen Urkunden, sofern die Übersetzungen durch für das Land Niedersachsen zugelassene allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher ausgestellt worden sind, sind die Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück zuständig (vgl. Nummer 2.3.1 des RdErl. d. MI v. 19. 12. 2007 – 44.03-11701/1 – (Nds. MBl. 2008 S. 31), zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 914, 2014 S. 184, 2015 S. 1305)).

2.6 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übermitteln dem Justizministerium bei dem Wechsel einer zeichnungsberechtigten Person unverzüglich 100 Unterschriftsproben der nach dem Wechsel zeichnungsberechtigten Person sowie zusätzlich eine Probe mit deren Vornamen. Über das Ausscheiden zeichnungsberechtigter Personen ist das Justizministerium unbeschadet der Übermittlung von Unterschriftsproben stets zu unterrichten. Die Unterschriftsproben können in Ablichtung erstellt werden; der Abdruck des Dienststempels ist stets im Original beizufügen. Die Unterschriftsproben werden ausländischen Vertretungen von dem Justizministerium übersandt. Abweichend hiervon können Proben in Eilfällen einer Auslandsvertretung unmittelbar übersandt werden.

3. Erteilung der Apostille

3.1. Die vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung ist im Verhältnis zu denjenigen Staaten, für die das Haager Übereinkommen zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation in Kraft ist, nach dem als Anlage zu diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Muster zu erteilen.

3.2 Auf Antrag von Beteiligten stellt die Behörde, welche die Apostille erteilt hat, fest, ob die Angaben in der Apostille mit den Angaben in dem Register, in das die Ausstellung der Apostille einzutragen ist, übereinstimmen, und erteilt hierüber eine Bescheinigung (Artikel 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommen zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation).

3.3 Die Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille und der Bescheinigung sowie die Verfahrensweise bei Übersetzungen ermächtigter Übersetzerinnen und Übersetzer, allgemein beeidigter Dolmetscherinnen und Dolmetscher und allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher richtet sich nach Nummern 2.5.1 bis 2.5.3.

3.4 Die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Erteilung der Apostille und der Bescheinigung richtet sich nach der Aktenordnung.

4. Kosten

Die Gebühren für die Beglaubigung oder Erteilung der Apostille richten sich nach Nummer 1310 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG. Für die Bescheinigung nach Artikel 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation bestimmt sich die Gebühr nach Nummer 1311 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG.

5. Schlussbestimmung

Diese AV tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift der Justizverwaltung

AV d. MJ v. 16. 11. 2023 (2103 – 301.20, 2370 – 102.41)

- Nds. Rpfl. S. 558 -

VORIS 31110

Bezug: AV d. MJ v. 25. 10. 2022 (2103 – 301.20) (Nds. Rpfl. S. 394)
– VORIS 31110 –

1. Regelungsinhalt
 - 1.1 Mit dieser AV werden der Zweck von Dienst- und Schutzkleidung festgelegt, deren Beschaffung geregelt und der zum Tragen verpflichtete Personenkreis bestimmt.
 - 1.2 Im Sinne dieser AV bezeichnen
 - 1.2.1 Dienstkleidung die allgemeine Bekleidungsausstattung, die vom Justizministerium freigegeben worden ist und
 - 1.2.2 Schutzkleidung die persönliche Schutzausrüstung, die entsprechend den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen vor arbeitsbedingten schädigenden Einwirkungen schützen soll.
 - 1.3 Mit der Dienstkleidung für Tätigkeiten in Justizvollzugseinrichtungen und im Justizwachtmeisterdienst werden die niedersächsische Justiz repräsentiert und ein einheitliches Erscheinungsbild der zum Tragen verpflichteten Personen gewährleistet. Sie ist daher von diesen Personen in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu pflegen. Die Dienstkleidung für die Tätigkeit in definierten Funktionsbereichen dient der Einhaltung von hygienischen Bestimmungen und dem Schutz der eigenen Kleidung des betroffenen Personenkreises.
2. Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung
 - 2.1 Zum Tragen von Dienstkleidung sind verpflichtet
 - 2.1.1 die beamteten und nichtbeamteten Angehörigen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, der Fachrichtung Justiz im Justizvollzug sowie die Angehörigen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, der Fachrichtung technische Dienste im Justizvollzug, sofern sie nicht ausschließlich in der Verwaltung tätig sind,
 - 2.1.2 die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, die durch Praxisaufstieg die beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 erworben haben,
 - 2.1.3 die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt, der Fachrichtung Justiz (Justizwachtmeisterdienst) und
 - 2.1.4 die Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes (Justizangestellte im Wachtmeisterdienst).

- 2.2 Tarifbeschäftigte, die befristet die Aufgaben der unter Nummer 2.1.1 genannten Personen wahrnehmen, sollen zum Tragen von Dienstkleidung nur dann verpflichtet werden, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht und das Beschäftigungsverhältnis mindestens zwölf Monate andauern soll.
- 2.3 Dienstkleidung für definierte Funktionsbereiche im Justizvollzug ist durch Personen in folgenden Funktionsbereichen zu tragen:
- 2.3.1 medizinische Dienste und Niedersächsisches Justizvollzugskrankenhaus,
 - 2.3.2 Küchen,
 - 2.3.3 Werk-, Ausbildungs-, Eigen- und Unternehmerbetriebe,
 - 2.3.4 technische Dienste, Geländepflege und Bauinstandhaltung,
 - 2.3.5 Schlossbeauftragte,
 - 2.3.6 Kfz-Wartung und
 - 2.3.7 Fachbereich Sicherheit, sofern den Personen spezielle Aufgabenbereiche übertragen wurden.
- 2.4 Die Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung gilt nicht für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, es sei denn, das Tragen wird ausdrücklich angeordnet.
- 2.5 Die Behördenleitung kann für Bereiche des Frauenvollzuges und des Jugendvollzuges anordnen, dass Zivilkleidung getragen wird. Ein Dienstkleidungszuschuss nach Nummer 5 wird im Falle einer solchen Anordnung nicht gewährt.
- 2.6 Darüber hinaus kann die Behördenleitung in Ausnahmefällen Bedienstete aus begründetem Anlass von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung durch Anordnung befreien. Bei einer dauerhaften Befreiung gilt Nummer 2.5 Satz 2 entsprechend.
3. Dienstkleidung
- 3.1 Die Dienstkleidung besteht aus den Artikeln, welche für die zum Tragen verpflichteten Personen im Katalog des LZN freigegeben wurden. Das Artikelsortiment wird durch das Justizministerium festgelegt.
- 3.2 Zu der Dienstkleidung für Tätigkeiten in Justizvollzugseinrichtungen und im Justizwachtmeisterdienst sollen schwarze, geschlossene und feste Schuhe getragen werden, die nicht über das LZN bezogen werden müssen. Das kleine Landeswappen ist an den vorgesehenen Stellen auf beiden Ärmelseiten von Pullover und Strickjacke sowie Hemd und Bluse zu tragen. Das große Landeswappen ist an den vorgesehenen Stellen der Anzugjacke auf beiden Ärmelseiten und bei anderen Jacken jeweils an der linken Ärmelseite zu tragen. Zum Anzug ist eine weiße Bluse oder ein weißes Hemd nebst Binder zu tragen. Zum langärmeligen Hemd ist ein Binder zu tragen. Satz 5 gilt aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht für Angehörige der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, der

Fachrichtung technische Dienste im Justizvollzug. Das dauerhafte Tragen einer Kopfbedeckung innerhalb von Gebäuden ist nicht gestattet.

- 3.3 Die Behördenleitung kann anordnen, dass alle Bediensteten im Dienst einen Lichtbildausweis gut sichtbar an der Kleidung tragen. Die Ausweise werden von der Dienststelle beschafft.
- 3.4 Vorgesetzte haben auf die Einhaltung der Tragepflicht sowie auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit und den einwandfreien Zustand der Dienstkleidung zu achten.
- 3.5 Kontaminierte Dienst- oder Schutzkleidung ist nach den allgemeinen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zum Umgang mit Gefahrstoffen sowie den Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 ArbSchG zu waschen oder zu entsorgen. Sind durch einen Dienstunfall Sachschäden an der Kleidung entstanden, ist dies der zuständigen Personaldienststelle anzuzeigen.
- 3.6 Bei Beendigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses und bei unbrauchbar gewordenen Dienstkleidungsstücken sind die Hoheitsabzeichen zu entfernen und durch die Bediensteten zu vernichten. Die Hoheitsabzeichen dürfen, anstatt sie zu vernichten, innerhalb des nach dieser AV zum Tragen verpflichteten Personenkreises weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Hoheitsabzeichen an unberechtigte Dritte ist untersagt. Die Behördenleitung kann die Dienstkleidung zurückfordern, den Ausgleich des persönlichen Bekleidungskontos verlangen oder aus Gründen der Billigkeit von beidem absehen.
- 3.7 Die Behördenleitung kann ergänzende Regelungen zur Zusammenstellung der Dienstkleidung erlassen. Solche Regelungen dürfen den Vorgaben dieser AV nicht entgegenstehen. Sie sind vor ihrem Erlass dem Justizministerium auf dem Dienstweg anzuzeigen.

4. Schutzkleidung

- 4.1 Schutzkleidung wird von der Beschäftigungsbehörde beschafft und den Bediensteten zur Verfügung gestellt. Für den Justizvollzug gilt dies nur, sofern in der Geschäftsanweisung für den Landesbetrieb „Justizvollzugsarbeitsverwaltung des Landes Niedersachsen“ in der jeweils aktuellen Fassung nichts anderes bestimmt ist. Für den Nachweis von Schutzkleidung gelten die Bestimmungen über die Führung von Sachrechnungen und Bestandsverzeichnissen bei den Justizbehörden.
- 4.2 Bei Beendigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses ist die Schutzkleidung zurückzugeben, sofern nicht die Behördenleitung aus Gründen der Billigkeit von einer Rückgabe absieht. Bei Versetzungen innerhalb Niedersachsens darf mit Zustimmung der bisherigen Behördenleitung individuell angepasste Schutzkleidung für den Einsatz an dem neuen Dienstort behalten werden.

5. Dienstkleidungszuschuss

- 5.1 Die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Personen erhalten unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang einen Dienstkleidungszuschuss in Höhe von 300 EUR pro Jahr. Der Dienstkleidungszuschuss wird jeweils im Januar eines Jahres dem persönlichen Bekleidungskonto beim LZN gutgeschrieben. Bei Beginn des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses wird ein erhöhter Dienstkleidungszuschuss zur erstmaligen Anschaffung der Dienstkleidung in Höhe

von 600 EUR gezahlt. Der erhöhte Dienstkleidungszuschuss wird im Monat des Antritts des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dem persönlichen Bekleidungskonto beim LZN gutgeschrieben.

- 5.2 Ist zum Zeitpunkt der Gutschrift des Dienstkleidungszuschusses erkennbar, dass die zum Bezug des Zuschusses berechnigte Person in dem betreffenden Kalenderjahr aus dem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder es länger als ein Jahr unterbricht (Beurlaubung, Elternzeit, längere Krankheit, abzusehende Dienstunfähigkeit etc.), besteht kein Anspruch. Dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis steht der Beginn des einstweiligen Ruhestands (§§ 40 ff. NBG), eine vorläufige Dienstenthebung (§ 38 f. NDiszG) und das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamStG) gleich.
 - 5.3 Für Bedienstete, die zum Tragen von Dienstkleidung für Tätigkeiten in Justizvollzugseinrichtungen und für Tätigkeiten in Funktionsbereichen gleichermaßen verpflichtet sind, wird der Bedarf an ausreichenden Bekleidungsstücken ebenfalls durch den Zuschuss nach Nummer 5.1 abgedeckt. Sofern neben dem Bereich, in dem Dienstkleidung zu tragen ist, ein zweiter Funktionsbereich gemäß Nummer 2.3 übertragen wird, werden die Kosten für die erforderliche Bekleidung für diese Funktion durch die Dienststelle übernommen.
 - 5.4 Erfolgte die Gutschrift des Zuschusses nach Nummer 5.1 ganz oder teilweise unberechtigt, hat die oder der Bedienstete das persönliche Bekleidungskonto auszugleichen oder ggf. den Zuschuss zurückzuzahlen. Die Behördenleitung kann aus Billigkeitsgründen von dieser Verpflichtung absehen.
 - 5.5 Wird der den zum Bezug berechtigten Personen jährlich gutgeschriebene Dienstkleidungszuschuss auf dem Bekleidungskonto nicht verbraucht, kann dieser im Folgejahr bis zur Höhe der doppelten Gutschrift angespart werden. Darüber hinaus kann kein Guthaben angespart werden. Eine Auszahlung der Gutschrift erfolgt nicht.
 - 5.6 Die Bewilligung des Dienstkleidungszuschusses erfolgt durch die Beschäftigungsbehörden. Die Entscheidung ist dem LZN zeitnah mitzuteilen. Fallen die Voraussetzungen zur Zahlung des Dienstkleidungszuschusses weg, so hat die Beschäftigungsbehörde unverzüglich die Einstellung der Zahlung zu veranlassen und dies dem LZN mitzuteilen, damit Überzahlungen vermieden werden und die Berechnigung für den Bezug von Dienstkleidung widerrufen wird. Bei einem Wechsel der Dienststelle (Versetzung oder Abordnung) hat die Beschäftigungsbehörde, an die die oder der Bedienstete wechselt, den Wechsel dem LZN mitzuteilen und die Voraussetzungen für die Gewährung des Dienstkleidungszuschusses zu überwachen.
 - 5.7 Erfüllt eine zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtete Person diese Verpflichtung nicht, nachdem sie hierzu von der Beschäftigungsbehörde unter Fristsetzung aufgefordert worden ist, hat die Behörde zu veranlassen, dass die Zahlung des Dienstkleidungszuschusses mit Ablauf der gesetzten Frist eingestellt wird. Ein ggf. bereits gewährter Zuschuss ist zurückzuzahlen.
6. Beschaffung, Abrechnung der Dienst- und Schutzkleidung
 - 6.1 Dienstkleidung ist ausschließlich über das LZN zu erwerben. Sofern Bekleidungsstücke in Größen benötigt werden, die weder im Katalog des LZN gelistet sind, noch nach Einzelanforderung von dem LZN beschafft werden können,

können Bedienstete für einen gesonderten Bezug auf Antrag einen Teil des Dienstkleidungszuschusses durch das NLBV ausgezahlt bekommen. Die Entscheidung hierüber obliegt den Beschäftigungsbehörden. Die Entscheidung nach Satz 3 ist dem LZN und dem NLBV zeitnah mitzuteilen. Erfolgt eine Auszahlung eines Teils des Dienstkleidungszuschusses unberechtigt, ist Nummer 5.4 entsprechend anzuwenden.

- 6.2 Dienstkleidung darf nur für dienstliche Zwecke bezogen und genutzt werden. Das LZN ist angehalten, entsprechende Hinweise zu geben und geeignete Kontrollmaßnahmen durchzuführen (Plausibilitätsprüfung).
 - 6.3 Für Bestellungen, die das aus dem Dienstkleidungszuschuss gebildete Guthaben auf dem persönlichen Bekleidungskonto übersteigen, erhalten die Bediensteten vom LZN eine Rechnung in Höhe des Differenzbetrages. Die Bediensteten rechnen persönlich mit dem LZN ab. Die Lieferung bestellter Dienstkleidung erfolgt an die jeweilige Beschäftigungsbehörde.
7. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

**Geschäftsanweisung für
Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug
AV d. MJ v. 16. 11. 2023 (5271 (V)-302.1(JV)(TV1))
- Nds. Rpfl. S. 562 -
VORIS 35200**

1. Gegenstand der Innenrevision und deren Zusammensetzung

- 1.1 In Niedersachsen besteht eine Innenrevision für den Justizvollzug. Die Innenrevision prüft die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Justizvollzugseinrichtungen, bestehend aus den Justizvollzugsanstalten, der Jugendarrestanstalt und dem Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges.
- 1.2 Die Innenrevision für den Justizvollzug setzt sich aus der Leiterin oder dem Leiter der Innenrevision und den Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug zusammen.

2. Bestellung und Aufsicht

- 2.1 Die Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug sind beim Oberlandesgericht Celle zu bestellen. Dabei ist dort zugleich eine Revisorin oder ein Revisor für den Justizvollzug mit Leitungsaufgaben zu bestellen. Die Revisorin oder der Revisor für den Justizvollzug mit Leitungsaufgaben koordiniert die Arbeit in ihrem oder seinem Bereich und unterstützt die Leiterin oder den Leiter der Innenrevision. Im Fall unterschiedlicher Auffassungen der Revisorinnen und Revisoren trifft die Revisorin oder der Revisor für den Justizvollzug mit Leitungsaufgaben die Entscheidung.

- 2.2 Im Einvernehmen mit dem Justizministerium ist beim Oberlandesgericht Celle eine Leiterin oder ein Leiter der Innenrevision zu bestellen. Die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision ist die oder der Fachvorgesetzte der Revisorinnen und Revisoren. Sie oder er und die Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug unterstehen der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle und der Fachaufsicht des Justizministeriums. Neben den in dieser AV ausdrücklich genannten Aufgaben trägt die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision zu einer bestmöglichen Aufgabenwahrnehmung der Innenrevision für den Justizvollzug bei und veranlasst Maßnahmen der Fach- und Dienstaufsicht. Sie oder er beteiligt sich aktiv an der Arbeitsplanung.
- 2.3 Die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision sorgt für ein inhaltlich einheitliches Auftreten der Innenrevision für den Justizvollzug.
- 2.4 Den Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug sind bei Bedarf ganz oder mit einem Teil ihrer Arbeitskraft Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamte zur Unterstützung zuzuweisen. Die Zuweisung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Innenrevision.
- 2.5 Die Revisorin oder der Revisor für den Justizvollzug mit Leitungsaufgaben sowie die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision für den Justizvollzug können den Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten geeignete Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 2.6 Das Oberlandesgericht Celle hat auch durch personalwirtschaftliche Maßnahmen sicherzustellen, dass eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung der Innenrevision für den Justizvollzug gewährleistet ist.

3. Qualifikation und Fortbildung

- 3.1 Die Leitung der Innenrevision ist einer Dezernentin oder einem Dezernenten für Justizverwaltungsangelegenheiten zu übertragen. Als Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug und als Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamte sind grundsätzlich Beamtinnen oder Beamte mit der Befähigung zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger oder Beamtinnen oder Beamte im Justizvollzug der Laufbahngruppe 2,1. Einstiegsamt, der Fachrichtung Justiz zu bestellen. Daneben können auch geeignete Kräfte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, der Fachrichtungen Justiz als Prüfungsbeamtinnen oder Prüfungsbeamte bestellt werden.
- 3.2 Die Beamtinnen und Beamten sollen ihrer Aufgabenstellung entsprechende gründliche Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, mindestens betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie gute Organisationskenntnisse besitzen. Die spezifischen justizvollzugsrechtlichen Bestimmungen, u. a. auch die justizvollzugsspezifischen IT-Fachanwendungen, sollen bekannt sein oder die hierfür erforderlichen Kenntnisse müssen zeitnah erworben werden.
- 3.3 Für die Übertragung von Aufgaben der Innenrevision an Beschäftigte gilt Nummer 3.2 entsprechend.

3.4 Die Bediensteten der Innenrevision für den Justizvollzug sind in besonderem Maße verpflichtet, ihre Kenntnisse durch Fortbildung an die Anforderungen der Prüfungsaufgaben anzupassen. Die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision ermittelt den dahingehenden jährlichen Fortbildungsbedarf und teilt diesen dem Justizministerium im Rahmen der Arbeitsplanung nach Nummer 4 mit.

4. Aufgaben

4.1 Das Justizministerium erstellt einen Prüfungsrahmenplan mit allen Prüfungssachverhalten der Innenrevision für den Justizvollzug. Die Prüfungssachverhalte enthalten ein festgelegtes Prüfungsintervall und einen Prüfungsumfang und sind zu anderen Fachaufsichtsmaßnahmen abgegrenzt. Prüfungsintervall und Prüfungsumfang sind das Ergebnis einer Risikobewertung der Gefahr eines Schadenseintritts samt Ausmaß eines möglichen Schadens für den Landeshaushalt.

4.2 Aus dem Prüfungsrahmenplan stellt das Justizministerium einen jährlichen Arbeitsplan auf. Die inhaltliche Vorbereitung erfolgt durch die Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug. Der jährliche Arbeitsplan enthält insbesondere Angaben zu den auf der Grundlage des Prüfungsrahmenplans ausgewählten Prüfungsvorhaben, zum Prüfungsumfang und weist die Arbeitskraftanteile aus.

4.3 Erhebliche Abweichungen vom Jahresarbeitsplan sind unter Angabe der Gründe rechtzeitig der Leiterin oder dem Leiter der Innenrevision anzuzeigen. Diese oder dieser unterrichtet das Justizministerium.

4.4 Die Prüfungen finden insbesondere auch im Rahmen von örtlichen Erhebungen statt. Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die Angaben über die Prüfungsfeststellungen und über die vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten. Die Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug leiten die Prüfungsniederschriften den Leitungen der geprüften Justizvollzugseinrichtungen und, soweit die Niederschriften die Justizvollzugsarbeitsverwaltung betreffen, über deren Leiterin oder deren Leiter der Justizvollzugsarbeitsverwaltung zu. ⁶ Sie berichten außerdem der Leiterin oder dem Leiter der Innenrevision über das wesentliche Ergebnis ihrer Prüfungen.

4.5 Die geprüften Justizvollzugseinrichtungen berichten den Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug über die Erledigung der Prüfungsfeststellungen.

4.6 Die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision legt dem Justizministerium einen zusammenfassenden Jahresbericht über das wesentliche Ergebnis der Prüfungen vor. Aus diesem Bericht sollen sich, unter Angabe der Anzahl der geprüften Unterlagen, die geprüften Bereiche inklusive Prüfungsumfang und Prüfungsintervall, die Entwicklung der geprüften Bereiche im Vergleich zum letzten Prüfungsergebnis sowie die Auswirkungen der Prüfungen und die Prüfungserfolge ergeben. Der Bericht soll für den Folgeprüfungszeitraum eine begründete Empfehlung der Prüfungsart sowie des Prüfungsintervalls enthalten.

4.7 Die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision berichtet dem Justizministerium im Einzelfall, wenn das Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugseinrichtung zur Umsetzung der in den Prüfungsniederschriften genannten Maßnahmen nicht zustande kommt, oder, wenn Feststellungen zu treffen sind, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4.8 Die Aufgaben der Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug umfassen auch Tätigkeiten, die Präventivwirkung entfalten (z. B. im Bereich der

Bekämpfung der Korruption in der Landesverwaltung). Daneben sollen im Rahmen der Prüfungstätigkeit festgestellte Auffälligkeiten oder Mängel im organisatorischen Ablauf einer Dienststelle festgehalten werden.

- 4.9 Andere Aufgaben mit Ausnahme von Vertretungen dürfen den Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug sowie den Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Innenrevision übertragen werden. Das Einvernehmen ist widerruflich. Das Einvernehmen gilt für diejenigen Aufgaben als hergestellt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AV übertragen waren.

5. Unterstützung durch die Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen

- 5.1 Die Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen haben sicherzustellen, dass die Innenrevision für den Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht behindert wird und ihre Tätigkeit selbstständig und unbeeinflusst ausüben kann.
- 5.2 Die Innenrevision für den Justizvollzug ist berechtigt, justiz- und vollzugsinterne Fachleute im Einvernehmen mit deren Dienstvorgesetzten zu einzelnen Prüfungen hinzuzuziehen.

6. Ausschluss von der Heranziehung zu Prüfungsaufgaben

Zu Prüfungsaufgaben darf nicht herangezogen werden, wer an den zu prüfenden Vorgängen oder Unterlagen mitgewirkt hat oder davon betroffen ist.

7. Schriftverkehr, Dienstweg, Zeichnung

- 7.1 Die Innenrevision für den Justizvollzug führt den sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergebenden Schriftverkehr mit den geprüften Justizvollzugseinrichtungen und dem Justizministerium direkt,
- 7.1.1 die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision unter der Bezeichnung „Die Leiterin/Der Leiter der Innenrevision bei dem Oberlandesgericht Celle“,
 - 7.1.2 die Revisorin oder der Revisor für den Justizvollzug mit Leitungsaufgaben unter der Bezeichnung „Die Leitende Revisorin/Der Leitende Revisor für den Justizvollzug bei dem Oberlandesgericht Celle“ und
 - 7.1.3 die Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug unter der Bezeichnung „Die Revisorin/Der Revisor für den Justizvollzug bei dem Oberlandesgericht Celle“.
- 7.2 Werden Belange der Innenrevision für den Justizvollzug durch Maßnahmen der unmittelbaren oder einer höheren Dienstbehörde berührt, sind in Fällen von allgemeiner Bedeutung die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision, anderenfalls die Revisorin oder der Revisor für den Justizvollzug mit Leitungsaufgaben vorher zu beteiligen.
- 7.3 Berichte an das Justizministerium schlusszeichnet die Leiterin oder der Leiter der Innenrevision. Auf Bitte der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle sind die Berichte dieser oder diesem vorher zur Kenntnis zu geben.

8. Inkrafttreten

Diese AV tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und am 31. 12. 2029 außer Kraft.

Behandlung der Gefangenengelder und der Gelder der Sicherungsverwahrten

**AV d. MJ v. 20. 11. 2023 (4523 - 301. 17)
- Nds. Rpfl. S 566 -
- VORIS 34404 -**

Bezug: AV v. 4. 12. 2017 (Nds. Rpfl. 2018 S. 44)

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 20. 11. 2023 wie folgt geändert:

Dem Abschnitt II wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die AV tritt mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.“

Arbeitszeitregelung für den Schichtdienst im Justizvollzug

**AV d. MJ v. 20.11.2023 (2043 I (V) - 301. 156)*
(Nds. Rpfl. S. 566)
- VORIS 20400 -**

Bezug: AV v. 5. 10. 2017 (Nds. Rpfl. S. 340)

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 20.11.2023 wie folgt geändert:

Dem Abschnitt III wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die AV tritt mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.“

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.